

Beschlussvorlage Gemeinde Hohen Viecheln Federführend: Bauamt		Vorlage-Nr: VO/GV10/2014-0445 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 12.12.2014 Einreicher: Bürgermeister
Beratung und Beschlussfassung über die Nutzungs-u. Gebührenordnung für die Räumlichkeiten im Gemeindehaus Hohen Viecheln		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	14.01.2015	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales Hohen Viecheln
N	26.01.2015	Hauptausschuss Hohen Viecheln
Ö	16.02.2015	Gemeindevertretung Hohen Viecheln

Beschlussvorschlag:

Die *Satzung über die Benutzung der Räume im Gemeindehaus Hohen Viecheln und die Erhebung einer Nutzungsgebühr* vom 16.12.2009 wird aufgehoben. Stattdessen wird die als Anlage beigefügte Nutzungs-u. Gebührenordnung für das Gemeindehaus Hohen Viecheln beschlossen.

Zudem sind bei der Überlassung der

Antrag auf Nutzung des Gemeindehauses Hohen Viecheln und die Nutzungsvereinbarung zu verwenden.

Sachverhalt:

Auf Vorschlag des Hauptausschusses soll nach nunmehr fünfjähriger Laufzeit die *„Satzung über die Benutzung der Räume im Gemeindehaus Hohen Viecheln und die Erhebung einer Nutzungsgebühr“* vom 16.12.2009 aufgehoben und eine neue Gebührenordnung für das Gemeindehaus Hohen Viecheln beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Entwürfe: Nutzungs-u. Gebührenordnung, Antrag auf Nutzung, Nutzungsvereinbarung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Nutzungs- u. Gebührenordnung für das Gemeindehaus Hohen Viecheln

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Gemeindehaus in der Fritz-Reuter-Straße 37 in 23996 Hohen Viecheln ist Eigentum der Gemeinde Hohen Viecheln.
- (2) Als öffentliche Einrichtung steht das Gemeindehaus vorrangig der Gemeinde Hohen Viecheln für gemeindliche Zwecke (Eigennutzung) zur Verfügung. Bei freien Kapazitäten können die Räume für Vereinszwecke oder private Zwecke (Drittnutzung) zugänglich gemacht und überlassen werden.
- (3) Die Nutzung der Gemeinderäume erfolgt auf der Grundlage dieser Ordnung und einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller.

§ 2 Benutzungsumfang

- (1) Die Benutzung des Gemeindehauses beschränkt sich auf folgende Räume und Einrichtungsteile:
 - Gemeinderaum inkl. Küche mit den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen und Geschirr entsprechend der Inventarliste
 - Zusatzraum (Vorraum Bürgermeister)
 - der Flur mit Garderobe
 - die Sanitärräume

Die übrigen Räume dürfen nicht betreten werden.

- (2) Die Benutzung der Räume für Veranstaltungen kann einmalig oder auch turnusmäßig (z.B. wöchentlich, 14-täglich, monatlich) erfolgen; darüber hinaus wahlweise für bis zu 5 Stunden oder ganztägig (24 Stunden).

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigte können sein
 1. die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse,
 2. die nachgeordneten Einrichtungen der Gemeinde Hohen Viecheln,
 3. die Amtsverwaltung Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen und deren Ausschüsse,
 4. die Freiwillige Feuerwehr Hohen Viecheln
 5. die eingetragenen örtlichen Vereine,
 6. die örtliche Kirchengemeinde,
 7. Veranstalter, die traditionelle Feiern (z.B. Frauentags- oder Rentnerweihnachtsfeiern) für die Allgemeinheit oder ähnliche Aktivitäten

- zur Förderung des Dorfgemeinschaftslebens vorrangig für die Einwohnern der Gemeinde durchführen,
8. Interessengruppen mit regelmäßigen Freizeitangeboten und öffentlichem Charakter,
 9. sonstige Personengruppen und Einzelpersonen,
 10. Körperschaften, Anstalten, Schulen, Kindereinrichtungen, Parteien, Behörden, Gewerkschaften.
- (2) Die Nutzung ist ausgeschlossen für Personen, Gruppen, Vereinigungen, Parteien und Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben oder verfassungsfeindliches Gedankengut verbreiten.

§ 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung der Gemeinderäume bedarf der Erlaubnis. Diese kann als Einzelerlaubnis oder als Erlaubnis für eine regelmäßige Nutzung erteilt werden.
- (2) Für die Nutzung der Räume wird ein Belegungsplan geführt durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten.
- (3) Die erteilte Nutzungserlaubnis kann im Ausnahmefall bei Vorrang gemeindlicher Zwecke (z.B. Wahlen, Sitzungen) mit einer Frist von zwei Wochen widerrufen werden. Ebenso hat der Bürgermeister in dringenden Fällen (z.B. Evakuierungsfälle) die Möglichkeit, über die Nutzung der Räume kurzfristig zu verfügen. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (4) Die Erlaubnis zur Nutzung der Räume umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (5) Die Erlaubnis zur Nutzung der Räume ist nicht übertragbar.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räume.

§ 4 Antragsverfahren und Genehmigung

- (1) Jede Drittnutzung der in § 2 Absatz 1 genannten Räume ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig.
- (2) Der Antrag auf Nutzung ist mindestens vier Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin bei der Gemeinde schriftlich zu stellen. Dazu ist der *Antrag auf Nutzung des Gemeindehauses Hohen Viecheln* zu verwenden.
- (3) Grundsätzlich werden Benutzungsanträge in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs berücksichtigt. Bei mehreren zeitgleichen Anträgen entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe des Raumes.
- (4) Jede Nutzung setzt die Aufnahme in den Belegungsplan (insbesondere bei wiederkehrender, regelmäßiger Nutzung), den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung sowie die Anerkennung dieser Ordnung durch den Nutzer voraus.
- (5) Die Nutzung durch Jugendlichen ist nur mit Antrag und unter Aufsicht einer erziehungsberechtigten Person möglich.

§ 5

Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer darf die Räume nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen.
- (2) Er hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen, notwendige Anmeldungen selbst vorzunehmen, alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen (insbesondere die Zahlung von Steuern, Gebühren und Abgaben) selbst zu erfüllen sowie für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit ausreichend Personal auf seine Kosten zu stellen.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die übergebenen Räume in einem gereinigten und aufgeräumten Zustand zurückzugeben.
- (4) Für die Veranstaltung genutzte Stellflächen, Parkplätze und Zufahrten sind wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (5) Für die Müllentsorgung ist jeder Nutzer selbst verantwortlich. Eine Mülltonne wird von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt.
- (6) Alle Handlungen, welche nach dem Nachbarrecht nicht gestattet sind, sind dem Nutzer untersagt und gelten als vertragswidrig.
- (7) Handlungen, die gegen diese Ordnung und die Nutzungsvereinbarung verstoßen gelten als vertragswidrig und können zu einer Versagung weiterer Nutzungen führen. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (8) Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.

§ 6

Aufsicht und Hausrecht

Das Hausrecht der Gemeinde nimmt der Bürgermeister wahr. Er kann dieses auf Dritte übertragen. Den Anordnungen der Person ist Folge zu leisten. Sie ist ebenso berechtigt, bei Nichtbefolgen von Anordnungen, bei ungehörigen Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen, die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Nutzung auszuschließen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Benutzung und der Besuch der Gemeinderäume erfolgen auf eigene Gefahr.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die Benutzer oder Dritte durch die Nutzung der Gemeinderäume und Außenanlagen entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (3) Sie haftet ebenfalls nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände beschädigt werden oder abhanden kommen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.
- (5) Er hat die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.

- (6) Werden in den Räumlichkeiten Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Dem Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person ist umgehend Mitteilung zu geben.
- (7) Die Gemeinde Hohen Viecheln verlangt für die Nutzung der Räume für Veranstaltungen die nicht privater Natur sind, vom Nutzungsberechtigten einen Nachweis der Veranstaltungshaftpflichtversicherung, welche die o.g. Risiken ohne Selbstbeteiligung des Veranstalters abdeckt. Der Abschluss der Versicherung ist mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung nachzuweisen.

§ 8 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der in § 2 Absatz 1 genannten Räume, Einrichtungen und Gegenstände durch Dritte wird eine Gebühr erhoben. Der Nutzer trägt durch die Gebühr zur Erstattung entstandener Betriebskosten und zur Unterhaltung des Gebäudes bei.
- (2) Unabhängig von der Nutzungsgebühr wird eine Kautions erhoben. Werden die Räume unbeschädigt und gereinigt übergeben, sowie alle erhaltenen Schlüssel abgegeben, wird diese Kautions rückerstattet.

§ 9 Höhe der Benutzungsgebühr

Gemeinderaum inkl. Küche :	80,00 Euro
Zusatzraum (Vorraum Bürgermeister) :	20,00 Euro
Nutzungszeitraum max.24 Stunden, Uhrzeit nach Abstimmung	
Gemeinderaum: 5 Stunden (Beerdigungskaffee) :	50,00 Euro
Nutzung am Vorabend zwecks Vorbereitungsarbeiten :	20,00 Euro
Verlängerung um 5 Stunden :	20,00 Euro
Kautions :	100,00 Euro

§ 10

Gebührenbefreiung, -ermäßigung

- (1) Auf Antrag kann der Bürgermeister ortsansässige Nutzer von einer Gebührenentrichtung befreien, sofern deren Arbeit besonders förderungswürdig ist und die Nutzung keinen gewinnorientierten Charakter hat. Gewinnorientierten Charakter haben Veranstaltungen mit Ausschank von Speisen und Getränken gegen Entgelt sowie mit Eintrittsgeldern oder zu Verkaufs- und Werbezwecken.
- (2) Der Bürgermeister kann auf Antrag ortsansässigen Vereinen zum Zwecke von vereinstypischen Proben und Übungen die Nutzungsgebühr ermäßigen, mindestens jedoch sind 50 Euro jährlich zu entrichten.
- (3) Die Nutzung der Räume durch die Seniorengruppe ist gebührenfrei.

§ 11

Gebührenpflichtiger

Gebührensschuldner ist der Berechtigte, dem die Nutzungsgenehmigung laut Nutzungsvereinbarung erteilt wurde. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehen der Gebührenschild und Fälligkeit

Die Gebührenschild entsteht mit der beidseitigen Unterzeichnung der *Nutzungsvereinbarung* für Räume im Gemeindehaus zwischen dem Bürgermeister, bzw. einer von ihm beauftragten Person und dem Nutzer.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Kraft.

Gleichzeitig tritt *Ordnung über die Benutzung der Räume im Gemeindehaus Hohen Viecheln und die Erhebung einer Nutzungsgebühr vom 16.12.2009* außer Kraft.

Hohen Viecheln, den

Glöde
Bürgermeister

Antrag auf Nutzung des Gemeindehauses Hohen Viecheln

1. Antragsteller

a) Verein
vertreten durch
Anschrift
.....
Tel. / e-mail

oder

b) Privatperson
Name, Vorname
Straße
Wohnort
Tel. / e-mail

2. Es wird im Gemeindehaus, Fritz Reuter Straße 37 in Hohen Viecheln die Nutzung wie folgt beantragt :

Bezeichnung der Nutzung / Veranstaltung :
.....

Teilnehmerzahl :

Nutzungsdauer : vom, Uhrzeit
bis, Uhrzeit

Raum / Räume :

Nutzungsturnus: (wöchentlich, 14-tägig, monatlich, jeweils von – bis,
Tag, Uhrzeit)
.....

Verantwortlicher
(Tel. / e-mail)

3. Die Nutzungsbedingungen gemäß der *Nutzungs- u. Gebührenordnung über die Nutzung der Räume im Gemeindehaus Hohen Viecheln* werden anerkannt.

Datum

.....
Unterschrift Antragsteller

Nutzungsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Hohen Viecheln, vertreten durch den Bürgermeister

und

- a) Verein
vertreten durch
Anschrift
.....
Tel. / e-mail

oder

- b) Privatperson
Name, Vorname
Straße
Wohnort
Tel. / e-mail

wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen:

1. Dem o.g. Nutzer werden am
in der Zeit von Uhr bis Uhr
die Räume
im Gemeindehaus Hohen Viecheln, Fritz Reuter Straße 37 für
..... (Veranstaltungszweck)

zur Nutzung überlassen.

2. Der Nutzer entrichtet eine Benutzungsgebühr in Höhe von Euro zzgl. einer Kautions von 100,00 Euro. Die Kautions wird unmittelbar nach Übergabe des Raumes/ der Räume nach Veranstaltungsende wieder rücküberwiesen bzw. bar ausgezahlt.
Obige Gebühr und Kautions sind innerhalb von ... Tagen entweder auf das Konto des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen :
Kontonr. 201947 bei der DKB Deutsche Kreditbank AG, Blz. 12030000
IBAN: DE94120300000000201947 BIC: BYLADEM1001
Betreff : Gemeindehaus Hohen Viecheln *und Veranstaltungsdatum*)

oder in bar bei Schlüsselübergabe zu entrichten.

3. Die Räume werden an den o.g. Nutzer in einem einwandfreien und sauberen Zustand übergeben.

4. Die Schlüsselübergabe erfolgt am
Der Schlüssel ist spätestens Stunden nach der Veranstaltung wieder abzugeben. Der Benutzer ist nicht berechtigt, Nachschlüssel anfertigen zu lassen und hat den Verlust des Schlüssels sofort an den Bürgermeister zu melden. Die durch den Schlüsselverlust entstehenden Kosten trägt der Benutzer.
Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist nicht zulässig.
5. Mit der Schlüsselübergabe übernimmt der Nutzer die Pflicht zur verantwortungsvollen Nutzung der Räume und des überlassenen Inventars sowie für den ordnungsgemäßen Schließdienst. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln. Für alle verursachten Schäden am Gebäude, den Einrichtungsgegenständen und den Außenanlagen haftet der hier unterschreibende Benutzer in vollem Umfang.
Schäden, egal welcher Art, sind der Gemeinde sofort zu melden.
Insbesondere ist zerbrochenes Geschirr und Mobiliar anzuzeigen ... (und zum Tagespreis) zu ersetzen. Beschädigte Geräte sind durch einen Fachmann auf Kosten des Benutzers instand setzen zu lassen.
6. Die derzeit gültige Nutzungs-u. Gebührenordnung wird anerkannt und ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
7. Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung und Verstoß gegen die Nutzungs- u. Gebührenordnung hat der Bürgermeister das Recht, die Vereinbarung einseitig aufzuheben und ein Hausverbot zu erteilen.
Ein Anspruch auf Kostenersatz durch die Nutzer für Aufwendungen in Zusammenhang mit der Veranstaltung besteht nicht.
8. Der Bürgermeister kann seine Vollmachten aus dieser Vereinbarung sowie das Hausrecht auf andere Personen übertragen, die ebenfalls weisungs-u. unterschriftsberechtigt sind.

..... (Datum)

..... (Datum)

.....
-Nutzer-

.....
-Bürgermeister-